fondern gegen Ablosung. Es fallen sogar diejenigen Leistungen, welche ablosbar sind, aber bis zu einem bestimmten Termine nicht abgelost werden, ebenfalls ohne Entschädigung weg. Ich muß daher der geehrten Kammer anrathen, daß über die Ueberschrift dieses Abschnittes um so weniger jett Entschließung gefaßt werde, als ohnedem die Ueberschrift nur redactioneller Natur ist, und darauf, ob sie jett oder später bestimmt wird, wenig ankommt; sie wird sich zulet von selbst sinden.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken gegen bas, was der geehrte Sprecher anführte, daß es mir doch nicht scheint, als ob, selbst wenn wider Erwarten bei der einen oder anderen Bestimmung die Entschädigungsverbindlichkeit nicht anerkannt werden sollte, die Ueberschrift "Begfallende Rechte und Verbindlichkeiten" immer passen wurde. Der Gegensatzum zweiten Abschnitt wurde auch passen, denn der Unterschied besteht nicht in der Entschädigung, sondern darin, daß die Rechte, die im ersten Abschnitt erwähnt sind, durch das Gesetz unmittelbar in Wegfall kommen, die im zweiten Abschnitt aber erst auf Provocation abgelöst werden. Die Ausschlichteit, "Wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten", wie wir sie vorgeschlagen haben, paßt selbst, wenn die Entsschädigungsverbindlichkeit nirgends anerkannt werden sollte.

Referent Burgermeister Hennig: Ich habe nichts das gegen, wenn die Berathung darüber ausgesetzt wird, ich halte es aber nicht für nothwendig; benn die Nechte, welche im zweisten Abschnitte erwähnt worden sind, fallen nicht ohne Weisteres weg, sondern nur, wenn auf Ablösung angetragen ist. Also kann man nicht sagen, daß in den Worten: "ohne Entschädigung", ein vollkommener Gegensatz zu Abschnitt II. liege. Ich habe aber nichts dagegen, daß die Berathung darüber ausgesetzt wird.

Prafibent v. Schonfels: Sofern Niemand weiter über biefe Ungelegenheit zu sprechen munscht, wurde ich zur Fragftellung übergehen.

Staatsminifter D. 3fchinsty: Es ift bereits in ber Sigung vom Sonnabend die Frage aufgeworfen worden, ob bie Grundrechte in Sachfen Gultigfeit haben ober nicht? Diefe Frage ift fur die heutige Berathung von der größten Wichtigkeit, weil, mas ben erften Ubichnitt bes Gefetes anlangt, Alles darauf ankommt, ob die Grundrechte in Sachfen gultig find ober nicht. Mein College, v. Friefen, hat bereits am Sonnabend bemertt, bag bie Staatsregierung von ber Unficht ausgehe, bie Grundrechte haben in Sachfen gefetliche Gultigfeit; ich erlaube mir, noch einige Borte bingugufugen. Es ift bas Reichsgefet uber bie Grundrechte ben Rammern burch Decret bom 3. Februar 1849 gur Berathung und Erflarung vorgelegt worben, biefe Berathung hat in beiben Rammern fattgefunden, es enthalt bie Landtagsfchrift vom 24. Februar 1849 bas Resultat ber letteren, indem in biefer Schrift Seiten ber Rammern bie Buftimmung zu ber Publi-

cation ber Grundrechte ausgesprochen wird. Sierauf ift bie Berordnung vom 2. Marg 1849 erlaffen worden, verfeben mit ber Unterschrift Gr. Majeftat bes Ronigs und contrafignirt von einem verantwortlichen Minifter, bem bamaligen Borfigenden bes Gefammtminifteriums. Durch biefes Berfahren ift bas Reichsgeset, wie mir Scheint, gang offenbar jum fachfifden Gefete geworben. Es fommt nunmehr barauf nichts weiter an, ob biefes Reichsgefet von ber Nationalversammlung ju Frankfurt ausgegangen ift oder von anderer Seite, es haben bie fachfifche Regierung und Stanbe Diefes Gefet gu bem ihrigen gemacht. Es ift bie Frage aufgeworfen worben, ob nicht die Grundrechte ungultig feien, infofern fie gegen bie Berfaffungsurfunde Sachfens verftiegen? In Diefer Beziehung habe ich zu bemerken, daß bei ber Abftimmung in ben fachfifden Rammern uber bie Grundrechte wenigstens nicht gegen §. 152 der Berfaffungsurfunde verftoßen worben ift. Die erfte Rammer beftanb namlich bamals, außer bem foniglichen Pringen, aus 50, die zweite Rammer aus 75 Mit= gliedern; nach §. 152 ber Berfaffungsurfunde muffen, wenn Abanderungen der Berfaffungsurfunde Plat ergreifen follen, brei Biertheile ber verfaffungsmäßigen Mitgliederzahl beiber Rammern gegenwartig fein. Das ift hier ber Fall gewefen; benn bei Berathung ber Grundrechte in ber erften Rammer find 42, in ber zweiten Rammer 68 Mitglieder anwesend gemefen, alfo in beiben Rammern bei weitem über brei Biertel. In der erften Rammer haben auf die Frage, ob bas Gefet in Sachfen Gultigkeit erlangen foll, 34 Mitglieber mit Ja, 8 Mitglieber mit Rein geftimmt, es geht alfo baraus hervor, bag über zwei Drittel ber Unmefenden bie Frage bejaht haben. In ber zweiten Rammer haben alle 68 anmefende Mitglieder mit Ja geftimmt. Wenn alfo wirklich bie Grundrechte gegen die Berfaffungsurfunde verftoßen follten, fo konnte wenigstens nach meiner Unficht wohl immer noch bie Frage entstehen, ob nicht bemohnerachtet bie Grundrechte als gultig zu betrachten feien. Es ift ferner auf §. 31 ber Ber= faffungsurfunde hingewiesen worben, man hat gefagt, bie Grundrechte verfließen gegen diefe Paragraphe. 3ch verftehe allerdings §. 31 etwas anders, ich glaube, daß biefe nur bann gur Unwendung gelangt, wenn ber Staat Privateigenthum ju Staatszwecken an fich nimmt. Bollte man bie Paragraphe anders auslegen, bann muß ich freilich bie Frage aufwerfen, ob nicht in bem Ablofungsgefete ein Widerfpruch mit ber Berfaffungsurfunde enthalten fein burfte? Durch §. 53 bes Ablofungsgefetes ift namlich unter andern auch ber Gefindezwang im engern Ginne aufgehoben worden, alfo ein Recht, welches auf Bertrag, Berkommen ober rechtstraftiger Entscheidung beruht. Da ich nicht glauben fann, bag man hierdurch mit ber Berfaffungsurfunde hat in Biberfpruch treten wollen, fo nehme ich an, bag man gu jener Beit biefe §. 31 der Berfaffungsurfunde fo verftanden hat, wie ich fie verftehe, benn außerbem murbe man ju biefer Paragraphe bes Ablofungsgesehes wohl nicht gelangt fein. Endlich muß ich